Clubgelände: Jahnstraße, 31655 Stadthagen

**Vereinssatzung**

Stand: Februar 2015

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedsbeitrag

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Organe des Vereins

§ 7 Vorstand

§ 8 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

§ 9 Mitgliederversammlung

§ 10 Beurkundung von Versammlungen und Beschlüssen

§ 11 Auflösung des Vereins

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

 Der Verein führt den Namen Schiffsmodellbau-Club Stadthagen, er wird im Folgenden und im Schriftverkehr kurz „SMC“ genannt.

 Der Verein führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form e.V.

 Der Verein hat seinen Sitz in Stadthagen.

 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck und Ziele des Vereins**

 Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Schiffsmodellbaus, der Betrieb von Schiffsmodellen und der Jugendarbeit. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Ziele des Vereins werden u.a. verwirklicht durch

a) Betreiben eines Vereinsgeländes

b) Heranführung von Jugendlichen an den Schiffsmodellbau und Schiffsmodellsport

 c) Die Möglichkeit zur Teilnahme an nationalen und internationalen Wettbewerben

**§ 3 Mitgliedschaft**

 Erwerb der Mitgliedschaft

 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person nach schriftlichem Antrag werden.

 Minderjährige können nur Mitglied werden, wenn die Beitrittserklärung die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters trägt.

 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (§ 7.1) mit einfacher Mehrheit. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

 Bei der Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand (§ 7.1) nicht verpflichtet, die Gründe zu benennen. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand (§ 7.1) ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

 Erlöschen der Mitgliedschaft

 Die Mitgliedschaft endet durch

* Tod
* Austritt
* Ausschluss oder
* Streichung

 Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

 Austritt

 Der Austritt ist dem Vorstand (§ 7.1) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 92 Kalendertagen zu Schluss des Kalenderjahres schriftlich zu erklären. Für die fristgerechte Zustellung zählt der Tag des Zugangs beim Vorstand (§ 7.1).

 Ausschluss von Mitgliedern

 Auf Antrag des Vorstandes ( § 7.1) kann ein Mitglied durch einfache Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es

- das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt

- den Anordnungen und Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandelt oder

- gegen die Vereinssatzung verstößt.

 Der Vorstand (§ 7.1) hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens 14 Kalendertage vor der Versammlung mitzuteilen.

Der Beschluss über den Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift mitgeteilt. Der Ausschluss des Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

Streichung

Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand (§ 7.1) bei nicht fristgerechter Zahlung des Beitrages mit einfacher Mehrheit beschließen.

**§ 4 Mitgliedsbeitrag**

Es sind Mitgliedsbeiträge zu leisten, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

 Die Zahlung erfolgt im Regelfall durch Bankeinzugsverfahren und wird gemäß des SEPA Verfahrens fristgerecht angekündigt.

 Der Beitrag ist für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.

 Die Beiträge des Eintrittsjahres werden spätestens mit der nächsten Jahresbeitragszahlung fällig.

 Über die Erhebung und Höhe einer Aufnahmegebühr bestimmt die Mitgliederversammlung.

 **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen und Eigentümer des Vereins zu nutzen. Die Schlüsselgewalt liegt beim Vorstand (§ 7.1) oder dem von ihm Beauftragten.

Für die Nutzung des Vereinsgeländes kann durch die Mitglieder gemäß Schlüsselordnung ein Schlüssel entliehen werden. Für diesen Schlüssel wir ein Pfand erhoben. Die Höhe des Pfandes wird durch den Vorstand (§ 7.1) festgesetzt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung sowie die Beschlüsse und Anweisungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes (§ 7.1) oder dessen Beauftragten zu befolgen.

**§ 6 Organe des Vereins**

 Organe des Vereins sind:

der Vorstand und die Mitgliederversammlung

**§ 7 Vorstand**

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Ein Vorstandsamt ist an die Mitgliedschaft im Verein gebunden.

 Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden

Kassenwart

Schrift- und Pressewart

Platz- und Materialwart

Jugendwart

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand um weitere Vertreter einzelner Gruppen erweitern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart.

**§ 8 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes (§ 7.1)**

Die Vertretungsmacht ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass

* für Rechtsgeschäfte die einfache Mehrheit des Vorstandes (§ 7.1) und
* für Einzelzahlungen von mehr als 1.000,00 EUR die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

**§ 9 Mitgliederversammlung**

 Einberufung

 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand (§ 7.1) schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte dem Verein bekannt Mitgliedsanschrift.

 Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

* mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten zwei Monaten des Kalenderjahres
* bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes aus dem Vorstand gemäß § 26 BGB (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Kassenwart) oder
* auf schriftlichen Antrag von 30 % der Mitglieder binnen 3 Monaten.

Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand und die Tagesordnung bezeichnen.

 Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens 7 Kalendertage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand (§ 7.1) mit einer kurzen Begründung schriftlich vorliegen.

 Beschlüsse

 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

 Die Mitgliederversammlung beschließt über:

* die Entgegennahme des Jahresberichtes
* die Entlastung des Vorstandes (§ 7.1)
* die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr
* die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder (§ 7.1)
* die Wahl von zwei Kassenprüfern

 und soweit beantragt, über

* die satzungsgemäß gestellten Anträge
* Vereinsausschlüsse
* Satzungsänderungen
* die Auflösung des Vereins

 Beschlussfassung

 Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen. Der Abstimmungsleiter hat vor der Abstimmung durch mündliche Abfrage festzustellen, ob ein solcher Antrag gestellt wird.

 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung können nur durch eine ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder herbeigeführt werden.

 Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

**§ 10 Beurkundung von Versammlungen und Beschlüssen**

Beurkundungen von Versammlungen und deren Beschlüssen erfolgen durch den Schriftwart oder durch ein vom Versammlungsleiter benanntes Mitglied als Niederschriften.

 Bei Mitgliederversammlungen:

Die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und durch einfache Mehrheit genehmigen zu lassen.

 Bei Vorstandssitzungen:

 Die Niederschrift der letzten Vorstandssitzung ist zu Beginn der nächsten Vorstandssitzung zu verlesen.

 Niederschriften sind von einem Mitglied des Vorstandes (§ 26 BGB) gegenzuzeichnen.

 Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

**§ 11 Auflösung des Vereins**

Aufgelöst werden kann der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾  der anwesenden Mitglieder.

 Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand (§26 BGB).

 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kommunikationszentrum Alte Polizei e.V., Obernstr. 29, 31655 Stadthagen, zur Förderung der Jugendhilfe.

Erloschen ist der Verein erst, wenn  mit der Verteilung des Vereinsvermögens die Abwicklung beendet ist.

 **§ 12 Inkrafttreten der Satzung**

 Die vorstehende Satzung tritt anstelle der bisherigen Satzung vom 18.2.1996 auf satzungsgemäßen Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.2.2015 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Stadthagen, den 14.2.2015

 --------------------------

 K-H Wiebking

1. Vorsitzender

 --------------------------- -------------------------

 Wolfgang Lohr Michael Kreimeier

1. Vorsitzender Kassenwart

 --------------------------- ------------------------- -------------------------

 Benjamin Wiebking Olaf Kinne Günter Kreft

 --------------------------

 Bernd Poser